

Merkblatt

Meldepflicht bei Daten- schutzvorfällen

1 Einleitung

Das Merkblatt richtet sich an öffentliche Organe. Es dient als Wegleitung zum [Formular Meldepflicht eines Vorfalls mit Personendaten](#).

Die Datenschutzbeauftragte steht bei Fragen zur Verfügung.

2 Was ist ein Datenschutzvorfall?

Ein Datenschutzvorfall liegt vor, wenn personenbezogene Daten

- unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen oder
- unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder
- Unbefugten zugänglich werden.

3 Wann muss ein Datenschutzvorfall gemeldet werden?

Ein Datenschutzvorfall muss gemeldet werden, wenn er zu einer Gefährdung der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung beziehungsweise auf Privatsphäre von betroffenen Personen führen kann. Bestehen Zweifel, ob Grundrechte gefährdet sind, ist ebenfalls Meldung zu erstatten.

4 Wer muss den Datenschutzvorfall melden?

Das für die Datenbearbeitung verantwortliche öffentliche Organ muss den Datenschutzvorfall der Datenschutzbeauftragten melden.

Ist ein Auftragnehmer respektive Outsourcingpartner involviert, muss er das verantwortliche öffentliche Organ sofort über die Verletzung informieren. Dieses meldet den Vorfall der Datenschutzbeauftragten.

5 Wem ist der Datenschutzvorfall zu melden?

Ein Datenschutzvorfall ist der Datenschutzbeauftragten zu melden.

Bei der Meldung ist zu vermerken, falls Auswirkungen in mehreren Kantonen möglich sind.

6 Wie muss ein Datenschutzvorfall gemeldet werden?

Die Form der Meldung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Eine schriftliche Meldung wird empfohlen. Die Datenschutzbeauftragte stellt ein [Formular für die Meldung eines Vorfalls mit Personendaten](#) zur Verfügung. Das Formular kann an datenschutz@dsb.zh.ch gesendet, über das [Kontaktformular](#) verschlüsselt übermittelt oder per Post zugestellt werden.

7 Innerhalb welcher Frist muss ein Datenschutzvorfall gemeldet werden?

Ein Datenschutzvorfall ist gemäss Gesetz unverzüglich zu melden. Die Meldung über einen Datenschutzvorfall darf nicht verzögert werden.

Zum Zeitpunkt der Meldung müssen nicht alle Angaben vorliegen. Zusätzliche Informationen zum Vorfall können nachgereicht werden.

8 Müssen die betroffenen Personen informiert werden?

Die betroffenen Personen sind über den Datenschutzvorfall zu informieren, wenn die Umstände es erfordern oder die Datenschutzbeauftragte es verlangt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die betroffenen Personen Schutzmassnahmen treffen müssen.

Die Information an die betroffenen Personen beinhaltet die möglichen Folgen der Verletzung, die notwendigen Schutzmassnahmen, wie die Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten, sowie die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten.

Die Information an die betroffenen Personen kann eingeschränkt oder aufgeschoben oder es kann auf sie verzichtet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch die Information an eine betroffene Person die Privatsphäre von Dritten beeinträchtigt werden kann. Die Datenschutzbeauftragte berät öffentliche Organe beim Entscheid über die Information an betroffene Personen.

9 Was ist die Rechtsgrundlage für die Meldepflicht?

Die Bestimmung über die Meldepflicht ist mit dem revidierten Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) am 1. Juni 2020 in Kraft getreten. Datenschutzvorfälle sind zu melden, wenn die Grundrechte von betroffenen Personen gefährdet sind (§ 12a Abs. 1). § 12a Abs. 2 und 3 IDG regeln die Information an die betroffenen Personen.

V 1.0 / September 2020

dsb



datenschutzbeauftragte
kanton zürich

Datenschutzbeauftragte
des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch

www.datenschutz.ch
twitter.com/dsb_zh

